

Pferdehaltung: Ein Pferd allein ist nicht vorgesehen

Equiden leben in Gesellschaft, naturgemäss und auch gesetzlich vorgeschrieben. Kann vorübergehend kein Sozialkontakt gewährt werden, muss der Halter aktiv werden.

Gemäss Tierschutzgesetz dürfen Equiden nicht alleine gehalten werden. Pferde leben in der freien Natur in Herden. Es bietet ihnen Sicherheit vor Raubtieren.

Möglichkeit zu natürlichem Verhalten gesetzlich verankert

Unerfahrene Jungtiere profitieren vom Wissen der Älteren und lernen so die guten Weidegründe sowie die Wasserstellen kennen. Junghengste werden, wenn sie beginnen, zu viel Interesse an den Stuten zu zeigen, vom dominanten Hengst aus der Herde verjagt. Diese Junghengste leben dann vorübergehend alleine, schliessen sich aber so bald als möglich mit anderen Junghengsten zu Junggesellengruppen zusammen. Bleiben sie zu lange alleine, so ist ihre Überlebenschance eher gering. Die Stuten leben in der Natur praktisch immer in der Herde. Somit entspricht die gesetzliche Forderung nach Sozialkontakt für Pferde dem natürlichen Verhalten.

Der Vollzug ist in Kleinbeständen mit nur zwei Pferden heikel. Dort tritt fast mit absoluter Sicherheit irgendwann die Situation ein, dass ein Pferd verkauft wird oder stirbt. Das zurückbleibende Pferd ist dann alleine und der Halter begeht damit schon beinahe einen Straftatbestand, wenn er nicht sehr schnell richtig reagiert. Das verbleibende Pferd muss sofort wieder vergesellschaftet werden. Wenn das nicht möglich ist, so muss der Besitzer innerhalb von drei Tagen beim Kantonalen Veterinärdienst einen Antrag stellen, um eine Frist von 30 Tagen zu erwirken. Dieser Antrag ist gratis und muss nicht speziell begründet werden.

Fristerstreckung bis zu vier Monaten

In diesen 30 Tagen hat der Pferdehalter folgende vier Möglichkeiten, um seinem Pferd den Sozialkontakt wieder zu gewähren: Erstens: Ein neues Pferd kaufen. Zweitens: Ausleihen eines Beistellpferdes. Drittens: Den Platz an einen Pensionär vermieten. Viertens: Ist es nicht möglich, das verbleibende Pferd innerhalb von 30 Tagen zu vergesellschaften, so kann eine begründete Fristverlängerung bis vier Monate beantragt werden. Diese Fristerstreckung hat Gebühren zur Folge und wird mit einer verbindlichen Verfügung beantwortet.

Kann bis zum Ablauf der verlängerten Frist keine Vergesellschaftung gemacht werden, so ist der Pferdehalter gezwungen, das verbleibende Pferd zu verkaufen und die eigene Pferdehaltung aufzugeben. Sollte das Pferd einfach weiter alleine gehalten werden, verletzt der Halter die geltende Tierschutzgesetzgebung, muss er mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen und einer Strafanzeige rechnen.

Pferdehalter können keine Milderung im Verwaltungs- und Strafverfahren erwarten, wenn sie die Vorschriften nicht kannten und unwissentlich einen Fehler machten. Unkenntnis der Gesetze schützt bekanntlich vor Strafe und verwaltungsrechtlichen Massnahmen nicht.

Ob sich die Natur an die gleichen Fristen halten würde wie die Tierschutzvollzugsbehörde, bleibt offen. Sicher ist, dass einzelne Pferde von der Natur über kurz oder lang aufgrund ihrer geringer Überlebenschance meistens viel strenger bestraft würden als Pferdehalter, die sich nicht an Vollzugsrichtlinien und Fristen halten.



Soziale Kontakte entsprechen einem Grundbedürfnis von Pferden und sind darum vom Tierschutzgesetz vorge-schrieben.

(Bild Ruth Aerni)

Merkblätter und Ausbildung

Gesuchformulare und Merkblätter: <https://veterinaerdienst.lu.ch/tierschutz>

Das BBZ Natur und Ernährung Kanton Luzern führt im Februar 2016 einen vom BLV anerkannten 6 Tage dauernden Kurs (Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA) für Pferdehalter durch.

Ausschreibung und Anmeldung unter: www.bbzn.lu.ch/kurse

Schüpfheim, 11.12.2015

Kontakt

BBZN Schüpfheim, Klosterbüel 28, 6170 Schüpfheim,

Dieter von Muralt, 041 485 88 22, dieter.vonmuralt@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch